

RS Vwgh 1987/12/15 87/05/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1987

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO NÖ 1976 §115 Abs1 Z1;

BauRallg;

VStG §19;

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit dem Schulterspruch wegen einer bewilligungslosen Errichtung einer Garage stellt es keinen Milderungsgrund dar, wenn bereits Außenmauern der Garage vorhanden gewesen waren, als der Bauherr die Verfügungsgewalt über den Bauplatz erhalten hat, weil dies nichts daran zu ändern vermag, dass ihm hier die Konsenslosigkeit der über seinen Auftrag durchgeföhrten Bauarbeiten an der Garage bei Anwendung der pflichtgemäßem Sorgfalt bewusst gewesen sein musste. (daher Bestrafung nach § 115 Abs 1 Z 1 NÖ BauO)

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1Erschwerende und mildernde Umstände Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050160.X06

Im RIS seit

15.12.1987

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at